

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 22. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.09.2021 **S. 171**
2. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ **S. 171**
3. Tierseucheneingangsverordnung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 03.08.2021 **S. 173**
4. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters **S. 176**
5. Satzung über die Angemessenheit der Entschädigung der Gemeindevertreter*innen in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 176**
6. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S. 177**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere – Stand 01.09.2021

Funddatum	Fundtiere
15.07.2021	Wellensittich, männlich, blau-weiß
21.07.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2021
21.07.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2021
21.07.2021	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2021
21.07.2021	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2021
29.07.2021	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2019
16.08.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2021
23.08.2021	Shi Tzu, männlich, weiß-braun-grau, geb. 2019
23.08.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, weiß-grau, geb. 2021
23.08.2021	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-schwarz, geb. 2021
23.08.2021	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-schwarz, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister
Abstimmungsbehörde Stadt Frankfurt (Oder)
Stimmkreis: 35

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Abstimmungsbüro – Stadthaus, Goepelstr. 38 Haus 1 - Raum 3.109 15234 Frankfurt (Oder)	Montag/Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienna-

me, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde für den Stimmkreis 35 – Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister – Stadthaus – Haus 1 , Raum 3., Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder); E-Mail: wahlbuero@frankfurt-oder.de gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16:00 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung:

Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Namen und Wohnorte der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen

Vertreter: Gerd Kirchner Falkensee	Stellvertreterin: Roswitha Gerner Retzow
Vertreterin: Dr. Stefanie Gebauer Kremmen	Stellvertreter: Heinz Ließke Oranienburg
Vertreter: Péter Vida Bernau bei Berlin	Stellvertreter: Siegfried Wittkopf Neuruppin
Vertreter: Thomas Richter Prenzlau	Stellvertreterin: Rita Altenburg Großräschen
Vertreter: Dr. Winfried Ludwig Beelitz	Stellvertreter: Gerold Maelzer Stahnsdorf

Frankfurt (Oder), 09.09.2021

Martina Löhrius
Leiterin Abstimmungsbüro

Der Oberbürgermeister
Abstimmungsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)
Abstimmungsbüro
Stadthaus – Haus 1 – Raum 3.108
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552 3270

Fax: 0335 552 3279

E-Mail: Wahlbuero@frankfurt-oder.de

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
vom 03.08.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurde um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis ein Kerngebiet errichtet.

Das Kerngebiet schließt die gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Für das Kerngebiet ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 a ff. Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

I. Für das Stadtgebiet südlich der Autobahn A12 wird entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 27. November 2020 die Jagd auf folgende Weise angeordnet:

- a. Fallenjagd nach Kapazität
- b. Einzeljagd
- c. Erntejagd auf Anordnung der Stadt

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Für das Stadtgebiet nördlich der Autobahn 12 gilt weiterhin ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen nur auf Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und die Unteren Jagdbehörde.

II. Jagd ausübungs berechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.

III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **nur nach vorheriger amtlich begleiteter Absuche der Flächen und Meldung an das zuständige Veterinäramt, sowie unter Beachtung der „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zulässig.**

IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.

V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern / Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagd ausübungs berechtigten zu unterstützen und zu dulden.

VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.

VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.

X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist durch beauftragtes und geschultes Personal unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Zusätzlich zu den o.g. Maßnahmen ordne ich folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

XII. Im Kerngebiet werden Zäune zur Segmentierung errichtet.

Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.

XIII.

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

2. Von den Verboten nach XIII Nr. 1. ausgenommen sind

- a) a) das Befahren oder Betreten des Waldes und der offenen Landschaft aufgrund von Gefahr im Verzug,
- b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- c) vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

Gemäß Schweinepest-Verordnung gelten für die Dauer der Sperrmaßnahmen **folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:**

1. Tierhalter haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich

- a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
- b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

2. Tierhalter haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

3. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.

4. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

8. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
11. Gewonnenes Gras, Heu und Stroh darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
12. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist:
 - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen und
 - b) durch beauftragtes und geschultes Personal mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
13. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels nicht verbracht werden.
14. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des

Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend Artikel 6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als Sperrzone II festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das Kerngebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Zäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Zäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung wurden durch das Veterinäramt im Kerngebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung von infiziertem, verendeten Schwarzwild durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes ist nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die **Punkte IV, VI und X** ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Artikel 70, 71 Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3-6, 9-12 und 46 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und

Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goeppelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar.

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 03.08.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Flächen in der Gemarkung Frankfurt (Oder) bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	124	210/2
Frankfurt (Oder)	124	210/5
Frankfurt (Oder)	124	210/6
Frankfurt (Oder)	1	409
Frankfurt (Oder)	116	101/6

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 29.09.2021 bis 29.10.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 13.09.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

**über die Angemessenheit der Entschädigung der
Gemeindevertreter*innen in rechtlich selbständigen
Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadt Frankfurt (Oder) gründet und betreibt, nach den Vorgaben der Brandenburger Kommunalverfassung, wirtschaftliche Unternehmen sowie Eigenbetriebe. Die Einflussnahme auf die Unternehmen sowie die Kontrolle der Unternehmen sichert sie durch die Entsendung von Gemeindevertreter*innen in die Aufsichtsorgane.

Nach § 97 (8) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf; vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert am 18. Dezember 2020) ist die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung der Vertreter*innen der Stadt durch eine Satzung zu regeln. Zu diesem Zweck gibt sich die Stadt Frankfurt (Oder) die folgende Satzung, welche durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 06.05.2021 beschlossen wurde.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung soll Anwendung finden für alle von der Gemeinde bestimmten Vertreter*innen der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder), unabhängig davon, ob sie Bedienstete der Stadtverwaltung oder Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind – eine Ungleichbehandlung findet insofern nicht statt.
- (2) Als Aufsichtsorgan im Sinne dieser Satzung verstehen sich Aufsichtsräte oder vergleichbare Gremien. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein obligatorisches oder ein fakultatives Aufsichtsorgan handelt.
- (3) Die Satzung gilt lediglich für Vergütungen aus Tätigkeiten in Unternehmungen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit. Die Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) sowie deren Organe werden nicht von dieser Satzung erfasst.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung für Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree.
- (5) An Sitzungen teilnehmende Gäste werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2 Allgemeines

- (1) Aufwände, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeindevertreter*innen in den Organen der rechtlich selbstständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) entstehen, werden pauschal abgegolten. Ein Kostennachweis ist nicht zu führen. Die Tätigkeiten in verschiedenen rechtlich selbstständigen Unternehmen einer Unternehmensgruppe werden gesondert vergütet und deren Angemessenheit nach dieser Satzung einzeln bewertet.
- (2) Als Vergütung in diesem Sinne gelten auch Sachbezüge, wenn diese einem geldwerten Vorteil im Sinne des Einkommensteuergesetzes entsprechen.
- (3) Sitzungen im Sinne der folgenden Regelungen sind unternehmenssatzungsmäßige Zusammenkünfte.

§ 3 Angemessenheit der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit in Aufsichtsgremien in rechtlich selbstständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) bemisst sich nach der Unternehmensgröße und der Funktion innerhalb des Gremiums.
- (2) Die Aufwandsentschädigung gilt als angemessen, soweit sie den in der folgenden Matrix dargestellten Betrag je Sitzung nicht überschreitet.

	Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender	Mitglied
größere Unternehmen	450,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
kleinere Unternehmen	300,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro

- (3) Über die Beträge nach Absatz 2 hinaus kann eine zusätzliche pauschale Vergütung gewährt werden. Pauschale Vergütungen gelten als angemessen, soweit sie den in der folgenden Matrix dargestellten Betrag je Kalenderjahr nicht überschreiten.

	Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender	Mitglied
größere Unternehmen	2.000,00 Euro	1.500,00 Euro	1.000,00 Euro
kleinere Unternehmen	1.000,00 Euro	750,00 Euro	500,00 Euro

- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung/ Vergütung wird individuell per Gesellschafterbeschluss je Gesellschaft festgelegt.
- (5) Der Höhe nach handelt es sich um Nettobeträge, die bei Vorliegen einer Unternehmereigenschaft um die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhöht zur Auszahlung gebracht werden. Der/ Die Empfänger*in ist verantwortlich für den Nachweis der Unternehmereigenschaft gegenüber der jeweiligen Gesellschaft sowie für die Abführung von Steuern, Abgaben und/ oder Beiträgen.
- (6) Alle die angemessene Aufwandsentschädigung übersteigenden Beträge sind durch die Vertreter*innen der Stadt Frankfurt (Oder) nach § 97 (8) BbgkVerf an die Stadt Frankfurt (Oder) abzuführen. Die Abführung hat unbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt sowie unter schriftlicher Ankündigung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch die Beteiligungssteuerung, zu erfolgen.

§ 4 Größenklassen der Beteiligungsunternehmen

Den in § 3 dieser Satzung genannten Größenklassen wird ein Unternehmen zugeordnet, wenn es mindestens zwei der drei Kriterien der folgenden Matrix erfüllt:

	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)
größere Unternehmen	=/> 6.000.000 Euro	=/> 12.000.000 Euro	=/> 50
kleinere Unternehmen	< 6.000.000 Euro	< 12.000.000 Euro	< 50

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die seit dem 01.01.2018 geltende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.08.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2021 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2020 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de, Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse, am 27.07.2021 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2020 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Vorstand der Sparkasse Oder-Spree

Veit Kalinke
Matthias Maschke

ENDE DES AMTLICHEN TEILS